**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 93 (1995)

Heft: 6

Werbung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerung in Betracht. Soll Aushubmaterial dagegen endgültig gelagert werden, so muss dies gemäss Art. 30 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz auf einer Deponie geschehen. Hiefür steht nach Ziff. 12 Abs. 2 Anhang 1 TVA nur die Inertstoffdeponie zur Verfügung. Für diese Lösung spricht auch die Problematik der Überwachung und Langzeitkontrolle einer Deponie, die – anders als eine einmalige Rekultivierung – missbräuchlichen Ablagerungen ausgesetzt bleibt.

#### Zu erfüllende Anforderungen

Die Errichtung einer für unverschmutzten Aushub bestimmten Deponie untersteht damit, wie das Bundesgericht ausführte, den Bestimmungen über Inertstoffdeponien. Dies bedeutete beim beurteilten Projekt, dass die Frage, ob es den betreffenden Anforderungen genüge, bereits im Rahmen einer in Aussicht genommenen Waldrodungsbewilligung und nicht erst im späteren Baubewilligungsverfahren zu prüfen war. Nach Art. 25 Abs. 1 Buchstaben aa TVA war auch der Bedarf abzuklären. Dafür waren wegen der Priorität der Rekultivierung vor der Deponierung – auch Verwertungen in anderen Kantonsteilen (nicht nur in der Standortgemeinde, aus welcher der Aushub anfällt) und möglicherweise sogar ausserhalb des Kantons in Betracht zu ziehen. Der Standort muss ferner auf das Vorhandensein der nach

Anhang 2 zur TVA für den vorgesehenen Deponietyp vorgesehenen Anforderung (bb und cc) genügen. Scheidet deshalb der Standort aus, so besteht, wenn er Wald umfasst, auch kein überwiegendes Interesse an dessen Rodung.

Eine vollständige Interessenabwägung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald verlangt zudem, dass in genügend breitem geographischem Rahmen nach Alternativstandorten ausserhalb des Waldes gesucht werde. Erst der Misserfolg einer so angelegten Suche kann zum Bejahen einer relativen Standortgebundenheit des Vorhabens im Walde führen. Schliesslich darf die in Art. 31 Abs. 1 TVA vorgesehene Mindestgrösse von Inertstoffdeponien zwar nach Abs. 2 unterschritten werden, wo dies auf Grund der geographischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Dem Bundesgericht zufolge genügt es - jedenfalls bei erheblicher Unterschreitung der Mindestgrösse von 100 000 m3 - nicht, auf die geographischen Verhältnisse der vorgesehenen Standortgemeinde zu verweisen. Vielmehr muss der Kanton in solchen Fällen schon bei der Standortfestlegung das Konzept einer Gemeinde - statt einer regionalen Deponie - rechtfertigen. Er muss dazu die geographischen Verhältnisse der gesamten Region in die Prüfung miteinbeziehen und darlegen, inwiefern die Gemeinde fähig und bereit ist, einen kontrollierten Deponiebetrieb im Sinne der TVA (vgl. deren Art. 34) zu gewährleisten. Die schlechten Erfahrungen mit Kleinstdeponien für Aushub und Bauschutt sowie mit den kommunalen Aufsichtsmöglichkeiten haben den Verordnungsgeber nämlich bewogen, Inertstoffdeponien grundsätzlich auf regionaler Basis in Aussicht zu nehmen. (Urteil 1A.270/1993 vom 27. Oktober 1994.)

R. Bernhard

# Fachliteratur Publications

Wouter van Dieren:

#### Mit der Natur rechnen

Der neue Club-of-Rome-Bericht

Birkhäuser Verlag, Basel 1995, 250 Seiten, Fr. 26.80, ISBN 3-7643-5173-X.

Im Jahre 1972 erschien der erste Bericht des «Club of Rome»: «Die Grenzen des Wachstums». Bis heute hat der «Club of Rome», 1968 gegründet, seine Rolle als Mahner und Wegweiser in umweltpolitischen Belangen nicht verloren. Unbeeindruckt von nationalen und parteipolitischen Interessen analysieren und beurteilen die Mitglieder des «Club of

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Das **Vermessungsamt des Kantons Bern** steht am Anfang der

# Überführung seines graphischen Übersichtsplanwerkes in eine digitale Plangrundlage



Der Einsatz moderner Arbeitsinstrumente aber auch motivierte Leute, die sowohl Sinn für traditionelle als auch für neue Aufgabenstellungen haben, sind wichtigste Voraussetzungen dafür. Möchten Sie uns auf dem Weg in die Zukunft begleiten?

Wenn Sie eine Lehre als Vermessungszeichnerin/ Vermessungszeichner (evtl. Kartographin/Kartograph) abgeschlossen haben, an selbständiges Arbeiten gewohnt sind, der Umgang mit kleinen Planmassstäben und die Bedienung eines EDV-Systems Ihr Interesse wecken, dann können wir Ihnen ab 1. November 1995 oder nach Vereinbarung einen guten Job mit 100% Beschäftigungsgrad offerieren.

Wir bieten Ihnen ausserdem: einen Arbeitsplatz im modernen Verwaltungsgebäude an der Reiterstrasse in Bern (mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar), Personalrestaurant sowie gleitende Arbeitszeit

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre handschriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Foto bis am 23. Juni 1995 an das Kant. Vermessungsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern. Auskunft gibt Ihnen gerne Herr Jakob Gillmann (Tel. 031/633 33 22). Übrigens: über Bewerbungen von Frauen würden wir uns ganz besonders freuen.

